

**GEMEINDE LÖCHGAU
LANDKREIS LUDWIGSBURG**

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwEntS) -
der Freiwilligen Feuerwehr Löchgau**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25. Januar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 15 € (*).
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein einheitlicher Durchschnittssatz von 15 € (*) je angefangener Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Dienstbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Abweichend von Abs. 1 wird für folgende Aus- und Fortbildungslehrgänge eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die Aus- und Fortbildungslehrgänge nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage umfassen.

Die Pauschale beträgt für:

- a) Grundausbildung 150 €
- b) Grundausbildung mit integriertem Sprechfunkerlehrgang 200 €
- c) Truppführerlehrgang 120 €
- d) Maschinistenlehrgang 150 €
- e) Sprechfunkerlehrgang 70 €
- f) Atemschutzlehrgang 70 €

Für eine Aus- und Fortbildung notwendiges Begleitpersonal (z.B. Maschinist) erhält pro angefangene Stunde 15 € (*) vergütet.

- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 bzw. nach Abs. 3 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird ein Durchschnittssatz von 15 € (*) je angefangene Stunde gewährt, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe jährlich:

- a) Feuerwehrkommandant 1.950 €
- b) stellv. Feuerwehrkommandant 800 €
- c) Erster Gerätewart 650 €¹
- d) Zweiter Gerätewart 350 €¹
- e) Schriftführer 230 €
- f) Kassenverwalter 230 €
- g) Zugführer 230 €
- h) Gruppenführer 150 €
- i) Jugendfeuerwehrwart 350 € + Übungsentschädigungen je Übung 8 €

- j) stellv. Jugendfeuerwehrwart 250 € + Übungsentschädigungen je Übung 8 € (max. 2 Stellvertreter)
- k) Jugendgruppenleiter 120 €
- l) Beauftragte für neue Medien (Facebook, Instagram, Homepage usw.) 230 € (max. 2 Beauftragte)

¹ Aufteilung entsprechend der Aufgabenverteilung.
Diese wird vom Feuerwehrausschuss festgelegt.

§ 4

Übungsgelder und Sicherheitswachdienst

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag zur Abgeltung der beim Übungsdienst anfallenden Auslagen als Aufwandsentschädigung einen einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt je Übung 8 €. Dies gilt nicht für die Anwärter der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für den Sicherheitswachdienst auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 15 € (*).

§ 5

Entschädigung für haushalts- und nichthaushaltführende Personen

- (1) Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben dem Ersatz der notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 13 € (*) gewährt.
- (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Verdienst haben und auch keinen Haushalt führen, erhalten neben dem Ersatz der notwendigen Auslagen eine Entschädigung nach Absatz 1 Satz 2.

§ 6

Gleitklausel

Die Durchschnittssätze für Auslagen und Verdienstaufschlag entsprechen den Entschädigungssätzen der Überlandhilfeentschädigung für Feuerwehren im Land Baden-Württemberg. Erhöhen sich diese Entschädigungssätze, so erhöhen sich die mit (*) gekennzeichneten Durchschnittssätze auf denselben Betrag.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 26.09.2019 außer Kraft.

Löchgau, den 25.01.2024

-Bürgermeisteramt-

Ausgefertigt!

Feil, Robert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.